

REGELN FÜR DIE REGISTRIERUNG UND MITGLIEDSCHAFT IN DER NCC-BE COMMUNITY

INHALTSVERZEICHNIS

1. Präsentation
 - 1.1. Die Rechtsgrundlage der Leitlinien
 - 1.2. Die Beschreibung des ECCC
 - 1.3. Rolle und Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft

 2. Mitgliedschaftskriterien / Voraussetzungen für die Mitgliedschaft
 - 2.1. Formale Kriterien
 - 2.1.1. Art der Entitäten
 - 2.1.2. Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit
 - 2.1.3. Bewertung aus Sicherheitsgründen
 - 2.1.4. Bewertung auf der Grundlage der Ausschlusskriterien auf der Grundlage von Artikel 136 der EU-Haushaltsordnung
 - 2.3. Vertreter des Unternehmens

 3. Der Bewerbungsprozess
 - 3.1. Bewertung der Anträge auf Beitritt zur Gemeinschaft
 - 3.1.1. Anwendungszuordnung
 - 3.1.2. Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung
 - 3.2 Zeitplan für die Evaluierung
 - 3.3. Evaluierungsergebnisse und nächste Schritte
 - 3.3.1. Akzeptanz – positive Bewertung
 - 3.3.2. Ablehnung – negative Beurteilung
 - 3.4 Beschwerdeverfahren

 4. Registrierung von Unternehmen durch die ECCC
 - 4.1 Das ECCC-Registrierungsverfahren
 - 4.2 Dauer der Mitgliedschaft

 5. Verwaltung von Community-Mitgliedern
 - 5.1. Widerruf der Registrierung
 - 5.2. Entzug der Mitgliedschaft von Mitgliedern
 - 5.3. Änderungen der Registrierungsdaten

 6. Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Koordinierungsstellen
- ANHANG 1 – Anmeldeformular
ANHANG 2 Das Modell für Informationen zur positiven Bewertung
ANHANG 3 – Artikel 136 der EU-Haushaltsordnung

1. Präsentation

Das Europäische Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung (ECCC), das Netz der nationalen Koordinierungszentren (im Folgenden "Netz") und die Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit (im Folgenden "Gemeinschaft") bilden gemeinsam den neuen strategischen Rahmen für den Aufbau von Cybersicherheitskapazitäten in der Europäischen Union gemäß der [Verordnung \(EU\) 2021/887](#) zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung (ECCC) und des Netzes der nationalen Koordinierungszentren (NCC) (im Folgenden "Verordnung").

1.1. Die Rechtsgrundlage der Leitlinien

Gemäß der Verordnung (EU) 2021/887 wurde das Zentrum für Cybersicherheit Belgien mit der Rolle des Koordinierungszentrums für Cybersicherheit für Belgien (im Folgenden "NCC-BE") betraut.

In Übereinstimmung mit dem Beschluss Nr. GB/2022/7 des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums für industrielle, technologische und Forschungskompetenz im Bereich Cybersicherheit über die Leitlinien für die Mitgliedschaft und Registrierung in der Gemeinschaft und die aktuellen Kriterien wurden erstellt, um das Antrags- und Registrierungsverfahren für die belgische Cybersicherheitsgemeinschaft zu leiten.

Die Richtlinien werden in Übereinstimmung mit Abschnitt 13.3.i der Verordnung erstellt.

1.2. Die Beschreibung des ECCC

Das ECCC ist die Einrichtung der Union mit Rechtspersönlichkeit, die im Jahr 2021 durch die oben genannte Verordnung eingerichtet wurde. Das ECCC hat eine doppelte Aufgabe: Es übernimmt Aufgaben im Bereich der Cybersicherheitsindustrie, -technologie und -forschung, wie in der Verordnung definiert, und verwaltet die Finanzierung im Bereich der Cybersicherheit im Rahmen mehrerer Programme, insbesondere von Horizont Europa und des Programms "Digitales Europa". Das ECCC ist das wichtigste Instrument der EU, um Investitionen in Forschung, Technologie und industrielle Entwicklung im Bereich der Cybersicherheit anzuziehen und Projekte und Initiativen in Zusammenarbeit mit dem Netz umzusetzen.

Die Aufgabe des ECCC und des Netzwerks besteht darin, die EU dabei zu unterstützen:

- 1) ihre Führungsrolle und strategische Autonomie im Bereich der Cybersicherheit zu stärken, indem sie die Forschungs-, Bildungs-, Sozial-, Technologie- und Industriekapazitäten der EU sowie die erforderlichen Kapazitäten zur Stärkung des Vertrauens und der Sicherheit, einschließlich der Vertraulichkeit, Integrität und Zugänglichkeit von Daten, im digitalen Binnenmarkt erhält und ausbaut;
- 2) Unterstützung der technologischen Fähigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen der EU in Bezug auf die Resilienz und Zuverlässigkeit der Netz- und

Informationssysteminfrastrukturen, einschließlich kritischer Infrastrukturen sowie der in der EU üblichen Hardware und Software;

- 3) die globale Wettbewerbsfähigkeit der Cybersicherheitsbranche in der EU zu steigern und ein hohes Maß an Cybersicherheit zu gewährleisten.

Das übergeordnete Ziel des ECCC besteht darin, Forschung, Innovation und Einführung im Bereich der Cybersicherheit zu fördern, um seinen Auftrag zu erfüllen. Die spezifischen Ziele sind:

- (1) Stärkung der Kapazitäten, des Wissens und der Infrastruktur im Bereich der Cybersicherheit zum Nutzen der Industrie, insbesondere der KMU, der Forschungsgemeinschaften, des öffentlichen Sektors und der Zivilgesellschaft;
- (2) Förderung der Resilienz im Bereich der Cybersicherheit, der Übernahme bewährter Verfahren im Bereich der Cybersicherheit, des Grundsatzes der eingebauten Sicherheit und der Zertifizierung der Sicherheit digitaler Produkte und Dienste in einer Weise, die die Bemühungen anderer öffentlicher Stellen ergänzt;
- 3) Beitrag zu einem starken europäischen Cybersicherheitsökosystem, in dem alle relevanten Interessenträger zusammenkommen.

1.3. Rolle und Aufgaben der Europäischen Gemeinschaft

Die Gemeinschaft trägt zum Auftrag des ECCC und des Netzes bei, indem sie ihr Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit in der gesamten EU verbessert, teilt und verbreitet.

Die Verordnung sieht vor, dass es in der EU nur eine Gemeinschaft gibt, in der Entitäten aus den 27 Mitgliedstaaten Mitglied werden können. Dennoch ist klar, dass auch auf nationaler Ebene Kooperationsbedarf besteht. Die nationalen Koordinierungsstellen spielen eine Rolle als Hüter der Gemeinschaft, und zwar zunächst durch die Anwendung des Bewertungsverfahrens und dann durch die aktive Organisation und Unterstützung der Zusammenarbeit der nationalen Mitglieder der Gemeinschaft.

Community-Mitglieder haben folgende Aufgaben:

- 1) das ECCC bei der Erfüllung seines Auftrags und seiner Ziele zu unterstützen und zu diesem Zweck eng mit dem ECCC und den nationalen Koordinierungszentren zusammenzuarbeiten;
- 2) gegebenenfalls an formellen oder informellen Tätigkeiten und Arbeitsgruppen gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe n teilzunehmen, um spezifische Tätigkeiten durchzuführen, die im jährlichen Arbeitsprogramm vorgesehen sind; und
- 3) gegebenenfalls das ECCC und die nationalen Koordinierungszentren bei der Förderung spezifischer Projekte zu unterstützen.

Die Europäische Gemeinschaft berät den Exekutivdirektor und den Verwaltungsrat insbesondere über die Strategische Beratungsgruppe strategisch in Bezug auf die Tagesordnung, das Jahresarbeitsprogramm und das mehrjährige Arbeitsprogramm im Einklang mit der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats.

Die Gemeinschaft bringt Interessenträger zusammen, die in der Lage sind, einen Beitrag zu der

Mission zu leisten, und die über Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit in den Bereichen Technologie, Industrie, Wissenschaft und Forschung verfügen.

Die nationale Gemeinschaft setzt sich zusammen aus:

- 1) Industrie, einschließlich KMU;
- 2) akademische und Forschungsorganisationen;
- 3) andere einschlägige zivilgesellschaftliche Vereinigungen;
- 4) Europäische Normungsorganisationen;
- (5) öffentliche Stellen und andere Stellen, die sich mit Fragen der betrieblichen und technischen Cybersicherheit befassen;
- (6) gegebenenfalls Interessenträger in Sektoren, die sich für Cybersicherheit interessieren und mit Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit konfrontiert sind.

Die Europäische Gemeinschaft hat folgende Aufgaben:

- 1) Nationale Koordinierungszentren;
- 2) gegebenenfalls die europäischen digitalen Innovationszentren;
- (3) Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union mit einschlägigem Fachwissen, wie z. B. die ENISA.

2. Kriterien für die Mitgliedschaft

2.1. Formale Kriterien

2.1.1. Art der Entitäten

Nur in den Mitgliedstaaten niedergelassene Stellen¹ können Mitglieder der Europäischen Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit werden, indem sie sich an das zuständige nationale Koordinierungszentrum wenden, was auf belgischer Ebene bedeutet, dass nur Einrichtungen, die rechtmäßig nach belgischem Recht gegründet wurden, berechtigt sind, sich für die belgische Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit zu bewerben.

Es sind verschiedene Formen der rechtlichen Organisation möglich, sofern sie am Ort der Antragstellung dem belgischen Recht entsprechen.

Die Niederlassung setzt die tatsächliche und tatsächliche Ausübung der Tätigkeit durch feste Vereinbarungen voraus. Die Rechtsform solcher Gestaltungen, unabhängig davon, ob es sich um eine Zweigniederlassung oder eine Tochtergesellschaft mit Rechtspersönlichkeit handelt, ist insoweit nicht entscheidend².

Natürliche Personen, die als Ad-hoc-Experten tätig werden, können bei Bedarf ihr Fachwissen einbringen und daher an bestimmten Aktivitäten teilnehmen, können aber nicht als Mitglieder der Gemeinschaft registriert werden.

Alle Arten von juristischen Personen können Mitglieder der belgischen Gemeinschaft sein, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- 1) öffentliche Stellen;
- 2) Unternehmen des privaten Sektors;
- 3) Verbände, Organisationen und kollektive Körperschaften;
- 4) gemeinnützige Organisationen.

Unternehmen, die nicht in Belgien niedergelassen sind, können sich nicht als Teil der Belgischen Gemeinschaft bewerben.

2.1.2. Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit

Die Community-Mitglieder verfügen über Cybersicherheitsexpertise in mindestens einem der folgenden Bereiche:

- 1) Wissenschaft, Forschung oder Innovation;
- 2) Industrie- oder Produktentwicklung;
- 3) Aus- und Weiterbildung;
- 4) Informationssicherheit oder Incident Response Operationen;
- 5) Ethik;
- 6) Standardisierung und formale und technische Spezifikationen.

Der Begriff der Expertise erfordert ein gewisses Maß an Kenntnissen oder Fähigkeiten. Daher muss ein Unternehmen nachweisen können, dass es in einem oder mehreren der oben genannten Bereiche tätig war.

¹ Die EWR/EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) gelten als Mitgliedstaaten, wenn die formellen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2894/94 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfüllt sind

² C-131/12 Google Spanien und Mario Costeja Gonzalez 13. Mai 2014, C-230/14 Weltimmo 1. Oktober 2014

Um ihre Fachkompetenz im Bereich der Cybersicherheit nachzuweisen, muss die antragstellende Stelle die Art des Bereichs angeben, in dem sie tätig ist, und eine Beschreibung der konkreten Tätigkeiten enthalten, die sie durchgeführt hat.

2.1.3. Bewertung aus Sicherheitsgründen

Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung sieht vor, dass bei einer Bewertung aus Sicherheitsgründen auch alle einschlägigen nationalen Bewertungen berücksichtigt werden, die von den zuständigen nationalen Behörden vorgenommen wurden. Solche Bewertungen sind nicht zeitlich befristet, können jedoch vom Kompetenzzentrum jederzeit widerrufen werden, wenn das NCC-BE der Auffassung ist, dass die betreffende Einrichtung aus berechtigten Sicherheitsgründen die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt. Im Falle eines Widerrufs der Mitgliedschaft aus Sicherheitsgründen muss der entsprechende Beschluss verhältnismäßig und hinreichend begründet sein.

Die Gemeinschaft verfolgt das Ziel, „so offen und inklusiv wie möglich, so geschlossen wie nötig“ zu sein. Sicherheitsgründe stellen somit eine Zugangsbeschränkung zur Gemeinschaft dar. Ihre Anwendung erfolgt ausschließlich in klar definierten und spezifischen Fällen und muss nachvollziehbar dargelegt werden. Eine solche Einschränkung wird vom NCC im Einzelfall geprüft.

Da sich die Verordnung ausdrücklich auf nationale Bewertungen aus Sicherheitsgründen bezieht, obliegt es dem NCC-BE, das den Antrag erhält, alle relevanten Faktoren zu identifizieren und diese auf den Antrag der ersuchenden Stelle anzuwenden. Die Bewertung erfolgt einzelfallbezogen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.

Die Entscheidung, eine ablehnende Stellungnahme oder einen ablehnenden Beschluss aus Sicherheitsgründen abzugeben, stellt eine souveräne Entscheidung des NCC-BE dar. Um jedoch eine einheitliche Auslegung dieser Bestimmung sicherzustellen und sogenanntes „Forum Shopping“ zu vermeiden, ist eine enge Zusammenarbeit und ein aktiver Informationsaustausch zwischen den nationalen Koordinierungszentren erforderlich. Der Umfang der auszutauschenden Informationen ist vom ersuchten NCC festzulegen. Im Falle einer negativen Bewertung sind die betreffenden Informationen unverzüglich innerhalb des Netzwerks sowie gegenüber dem ECCC weiterzugeben.

Aus Sicherheitsgründen können Anträge auch für bereits registrierte Mitglieder der Gemeinschaft abgelehnt oder widerrufen werden.

2.1.4. Bewertung auf der Grundlage der Ausschlusskriterien auf der Grundlage von Artikel 136 der EU-Haushaltsordnung³

In Artikel 8.4 der Verordnung ist festgelegt, dass Registrierungen nicht zeitlich begrenzt sind, sondern vom Kompetenzzentrum jederzeit widerrufen werden können, wenn das betreffende nationale Koordinierungszentrum der Auffassung ist, dass die betreffende Einrichtung die in Absatz 3 (Beitrittskriterien) dieses Artikels genannten Kriterien nicht mehr erfüllt oder dass sie unter Artikel 136 der EU-Haushaltsordnung fällt — oder aus berechtigten Sicherheitsgründen. Artikel 136 der EU-Haushaltsordnung und gleichwertige nationale Rechtsvorschriften gelten

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=CELEX:32018R1046&qid=1535046024012>

für Unternehmen, die beantragen, Mitglied der Gemeinschaft zu werden. Die Einrichtung darf sich nicht in einer Ausschlusssituation befinden, wie sie in Artikel 136 der Haushaltsordnung genannt ist.

Erfüllt das Unternehmen eine der in Artikel 136 der EU-Haushaltsordnung aufgeführten Bedingungen (siehe Anhang 3), kann seine Mitgliedschaft ohne weitere Prüfung sofort abgelehnt oder widerrufen werden. Die Ablehnung erfolgt als Ergebnis des Bewerbungsverfahrens zur Aufnahme in die Community.

Der Widerruf gilt für Unternehmen, die bereits als Mitglieder der Gemeinschaft eingetragen sind.

Die Stelle sollte bei der Beantragung der Aufnahme als Mitglied der Gemeinschaft erklären, dass keine der in Artikel 136 der EU-Haushaltsordnung beschriebenen Ausschlussbedingungen auf sie zutrifft.

Die NCC-BE sollte sich grundsätzlich auf die von der Stelle vorgelegte Erklärung stützen. Eine weitere Analyse wird empfohlen, wenn das NCC-BE die Zuverlässigkeit der Aussage bezweifelt. Der Antragsteller oder das Mitglied der belgischen Gemeinschaft teilt dem NCC-BE unverzüglich schriftlich mit, ob eine der in Artikel 136 der EU-Haushaltsordnung vorgesehenen Ausschlussbedingungen zutrifft.

Es sollte auch vorgeschrieben werden, dass im Antragsverfahren nur der von der juristischen Person nach nationalem Recht benannte Vertreter (gemeinhin als LEAR bezeichnet) eine solche Erklärung unterzeichnen darf. Darüber hinaus legt LEAR dem NCC-BE alle zwei Jahre eine Erklärung vor, dass keine der in Artikel 136 der EU-Haushaltsordnung aufgeführten Bedingungen zutrifft.

2.2. Beitrag zum Auftrag des ECCC und des Netzes

Die Verordnung sieht vor, dass die Gemeinschaft

- Profitieren Sie von der Erfahrung und der breiten Vertretung relevanter Interessengruppen im Rahmen des Cybersecurity PPP, ECSO, von den Erfahrungen aus vier Pilotprojekten und dem EU-Pilotprojekt FOSSA (Free and Open-Source Software Audits).
- den Austausch mit der internationalen Gemeinschaft über Entwicklungen im Bereich der Cybersicherheit, einschließlich Produkte und Prozesse, Normen und technische Normen, zu suchen;
- Beitrag zur Weiterentwicklung und Verbreitung der neuesten Produkte, Dienstleistungen und Prozesse im Bereich der Cybersicherheit
- sich schnell und kontinuierlich an neue Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Wandel von Cyberbedrohungen und Cybersicherheit anzupassen,
- Beitrag zu den Tätigkeiten des Kompetenzzentrums, dem mehrjährigen Arbeitsprogramm und dem jährlichen Arbeitsprogramm, unter anderem über die Strategische Beratungsgruppe.
- Die Gemeinschaft sollte auch von den gemeinschaftsbildenden Aktivitäten des Kompetenzzentrums und des Netzes profitieren.
- die Tatsache bekannt zu machen, dass ihre jeweiligen Tätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung ausgeübt werden
- sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit und alle interessierten Kreise rechtzeitig angemessene, objektive, zuverlässige und leicht zugängliche Informationen erhalten, insbesondere über die Ergebnisse ihrer Arbeit. Sie veröffentlicht auch die Interessenerklärungen, die im Einklang mit

Interessenkonflikten abgegeben wurden.

Im weiteren Sinne muss die Gemeinschaft zum Auftrag des ECCC und des NCC-BE beitragen und sich daran ausrichten. Daher muss die antragstellende Einrichtung zum Zeitpunkt des Beitrittsantrags beschreiben, wie sie ECCC und NCC-BE konkret bei der Erreichung ihres Auftrags und ihrer Ziele unterstützen wird.

Um einen Antrag auf Mitgliedschaft anzunehmen oder abzulehnen, führt das NCC-BE eine Bewertung des Beitrags der Einrichtung zu den Aufgaben von ECCC und NCC durch, um festzustellen, ob er ausreicht, um die Bewertung zu bestehen.

2.3. Vertreter des Unternehmens

In der Verordnung ist festgelegt (Artikel 8.8), dass eine Einrichtung, die als Mitglied der Belgischen Gemeinschaft eingetragen ist, ihre Vertreter ernennen muss, um einen wirksamen Dialog zu gewährleisten. Diese Vertreter verfügen über Expertise im Bereich der Cybersicherheitsforschung, -technologie oder -industrie.

Um den Registrierungsprozess zu vereinfachen, wird dem Unternehmen empfohlen, den Vertreter bereits in dem von NCC-BE bereitgestellten Online-Registrierungsformular zu ernennen. Ein Unternehmen kann einen oder mehrere Vertreter ernennen, muss jedoch angeben, welcher Vertreter die primäre Person ist, die es vertritt. Ein Unternehmen muss das ECCC und das NCC-BE informieren, wenn sich die Vertreter geändert haben, und die für die Registrierung neuer Vertreter erforderlichen Informationen bereitstellen.

3. Der Bewerbungsprozess

Um sich für die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft zu bewerben, müssen die Antragsteller das Registrierungsformular ausfüllen, das vom NCC-BE vollständig online zur Verfügung gestellt wird. Das Formular ist ein gemeinsamer Bezugspunkt, der von allen NCCs verwendet wird.

Die von den akzeptierten/registrierten Unternehmen bereitgestellten Daten werden in die EU-Atlas-Datenbank hochgeladen, die von der Europäischen Kommission bereitgestellt wird.

Der Antrag muss Informationen über die Einrichtung enthalten, die eine Beurteilung ermöglichen, ob sie die in den Vorschriften festgelegten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt. Um den Antrag zu vereinfachen, muss das Unternehmen während des Antragsverfahrens den/die Vertreter(n) in dem Antrag angeben.

Der Antrag wird vom NCC-BE und anderen einschlägigen nationalen Stellen bewertet, und der Antragsteller erhält eine Antwort.

Falls erforderlich, können das ECCC oder das NCC von der Stelle zusätzliche Informationen oder eine Klärung des Antrags anfordern.

Das NCC-BE kann gut platzierte Akteure innerhalb des nationalen Ökosystems einbeziehen, um den Evaluierungsprozess zu unterstützen.

3.1. Bewertung der Anträge auf Beitritt zur Gemeinschaft

Gemäß Artikel 7.1. I) der Verordnung hat der NCC-BE die Aufgabe, Anträge von in Belgien niedergelassenen Einrichtungen zu bewerten, die darauf abzielen, Teil der nationalen Gemeinschaft zu werden. Daher kann eine Einrichtung vom ECCC nicht ohne vorherige Bewertung durch den NCC-BE als Mitglied der Europäischen Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit registriert werden.

3.1.1. Anwendungszuordnung

Anträge auf Mitgliedschaft in der Belgischen Gemeinschaft können nur vom NCC-BE bearbeitet werden.

3.1.2. Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung

Das NCC-BE wird sich auf verschiedene Weise an die nationalen Interessengruppen wenden, wobei der Schwerpunkt auf den KMU liegt, und aktiv Informationen über die nationale Gemeinschaft sowie über die Möglichkeit und das Verfahren eines Beitritts zur Verfügung stellen.

3.2 Zeitplan für die Evaluierung

Das Reglement schreibt weder für die Registrierung noch für die Bewertung eine zeitliche Begrenzung vor. Daher können diese Verwaltungsverfahren je nach den erforderlichen Schritten und den im Rahmen des ECCC/NCC-BE in diesem Bereich verfügbaren Ressourcen so lange wie nötig dauern.

Der Registrierungsprozess steht potenziellen Mitgliedern dauerhaft offen, die den Prozess durch Einreichen von Anfragen beginnen können, mit Ausnahme von Wartungsintervallen oder technischen Problemen, die auf der Registrierungsplattform auftreten.

3.3. Evaluierungsergebnisse und nächste Schritte

Da die Verordnungen vorsehen, dass das ECCC nur Unternehmen registriert, die von einem CSC bewertet wurden, ist keine weitere Bewertung oder Einschränkung durch das ECCC zu erwarten. Das positive Ergebnis der Bewertung durch den NCC ist für das ECCC bindend, daher kann das ECCC die Eintragung eines Unternehmens, dessen Antrag von einem NCC positiv bewertet wurde, nicht ablehnen. Das Ergebnis der Bewertung durch den NCC, einschließlich etwaiger Anträge auf Korrekturen, kann wie folgt ausfallen:

3.3.1. Akzeptanz – positive Bewertung

In diesem Fall übermittelt das NCC-BE unverzüglich das Registrierungsformular zusammen mit den Angaben, aus denen hervorgeht, dass das Ergebnis der Bewertung positiv ausgefallen ist, an das ECCC mit einem Antrag auf Registrierung der Einrichtung in der Europäischen Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit.

Das NCC-BE ist nicht verpflichtet, dem ECCC eine zusätzliche Begründung für die Gründe für die positive Bewertung vorzulegen. Es sollte ausreichen, die Information zu senden, dass die Bewertung positiv ist.

Das NCC-BE informiert das antragstellende Unternehmen individuell (per E-Mail oder über einen anderen digitalen Kanal) über das erfolgreiche Ergebnis der Bewertung und die Einreichung des Antrags beim ECCC.

Sobald das Unternehmen eine positive Bewertung durch das NCC erhalten hat und die Informationen über die positive Bewertung mit dem Antrag an das ECCC gesendet wurden, ist der nächste Schritt die offizielle Registrierung, die vom ECCC ausgestellt wird.

Sobald die Registrierung erfolgt ist, muss das ECCC das Unternehmen einzeln (per E-Mail oder über einen anderen digitalen Kanal) und alle CCNs über eine digitale Plattform informieren.

Das ECCC sollte ein digitales Register der Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft bereitstellen. Das Register sollte öffentlich sein und sowohl auf der Website des ECCC als auch auf den Websites des NCC verfügbar sein. Das Register sollte ein schnelles und benutzerfreundliches Instrument für die Suche nach Unternehmen sein, insbesondere nach Art der Einrichtung und Land der Niederlassung.

Die von einer Stelle in der Anwendung bereitgestellten Informationen, die für den Registrierungsprozess erforderlich sind, werden an ECCC weitergegeben. Informationen, die von einem Unternehmen während des Registrierungsprozesses bereitgestellt werden, können an andere NCCs weitergegeben werden.

3.3.2. Ablehnung – negative Beurteilung

Sind die oben beschriebenen Bedingungen nicht erfüllt, kann das NCC eine negative Beurteilung vornehmen. Vor einer negativen Beurteilung sollte sich der NCC-BE bemühen, etwaige Auslegungsfehler oder fehlende Unterlagen mit der Stelle, die die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft beantragt, zu klären.

Das Ergebnis einer negativen Beurteilung muss vom NCC-BE hinreichend begründet werden, indem die Gründe für die Ablehnung beschrieben werden. Erfolgt die negative Beurteilung jedoch aus Sicherheitsgründen, so kann das NCC-BE beschließen, nicht alle Umstände offenzulegen, die die Entscheidung rechtfertigen.

Abgelehnten Bewerberinnen und Bewerbern muss die Möglichkeit eingeräumt werden, jederzeit und jederzeit einen neuen Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen, sobald sich ihre Ablehnungsbedingungen geändert haben, frühestens jedoch 3 Monate nach einer negativen Begutachtung.

3.4 Beschwerdeverfahren

Wurde einer Einrichtung der Zugang zur belgischen Gemeinschaft verweigert, kann sie gegen die Entscheidung Berufung einlegen. Das Beschwerdeverfahren besteht aus folgenden Schritten:

- 1) Mitteilung über die Ablehnung: Das Unternehmen erhält vom NCC-BE eine förmliche Mitteilung über seine Ablehnung, in der die Gründe für die Entscheidung dargelegt sind. In der Ablehnungsmitteilung kann das NCC-BE den Antragsteller um Klärung oder zusätzliche Daten bitten.
- 2) Antrag auf Einspruch: Das Unternehmen hat die Möglichkeit, formell einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung zu beantragen und einzulegen. Dieser förmliche Antrag muss schriftlich gestellt und innerhalb von maximal 15 Kalendertagen nach Erhalt der Entscheidung des NCC-BE beim NCC-BE eingereicht werden.
- 3) Bildung eines Berufungsausschusses: Die öffentliche Einrichtung, die die Gemeinschaft verwaltet, wird einen Berufungsausschuss einrichten, der sich aus unparteiischen Personen zusammensetzt, die nicht an der ursprünglichen Entscheidungsfindung beteiligt waren. Diesem Ausschuss könnten unter anderem Vertreter des NCC-BE, Mitglieder der Belgischen Gemeinschaft, der Belgischen Strategischen Beratungsgruppe, des Belgischen Strategierates, der nationalen Sicherheitsinstitutionen und andere Sachverständige angehören, die für die Angelegenheit relevant sind.
- 4) Einreichung der Beschwerde: Die abgelehnte Stelle wird in ihrer schriftlichen Beschwerde innerhalb des oben genannten Zeitrahmens die Umriss ihres Falles darlegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Eingehen der Gründe für die Ablehnung, Bereitstellen zusätzlicher Informationen oder Nachweise und Begründung, warum die Entscheidung überprüft werden sollte. Die Beschwerde muss die Klarstellungen oder Daten enthalten, die das NCC-BE in der Ablehnungsmitteilung verlangt hat.
- 5) Überprüfungsverfahren: Nach Eingang der formellen Beschwerde führt das Beschwerdegremium ein gründliches Überprüfungsverfahren durch, um sicherzustellen, dass es die gebotene Sorgfalt walten lässt und alle relevanten Faktoren

berücksichtigt. Der Ausschuss verpflichtet sich, diese Bewertung innerhalb eines Zeitrahmens abzuschließen, der eine gründliche Prüfung der Beschwerde ermöglicht, einschließlich der Sammlung und Bewertung einschlägiger Informationen, der Konsultation der betroffenen Parteien und der Beratung, um zu einer begründeten Entscheidung zu gelangen. Der Ausschuss verpflichtet sich, während des gesamten Prozesses die Grundsätze der Fairness, Transparenz und Verfahrensintegrität zu wahren.

Der Beschwerdeausschuss prüft den Einspruch des Unternehmens sowie alle relevanten Dokumente oder Nachweise, die ihm zur Verfügung gestellt wurden. Sie können auch sowohl vom Antragsteller als auch vom NCC-BE oder anderen einschlägigen Stellen, die die Ablehnungsentscheidung unterstützen, zusätzliche Informationen oder Erläuterungen anfordern.

- 6) Entscheidung: Nach sorgfältiger Prüfung sollte der Beschwerdeausschuss eine Entscheidung über die Beschwerde des Unternehmens treffen. Diese Entscheidung muss dem Unternehmen schriftlich mitgeteilt werden und mit einer klaren Begründung versehen sein. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses gilt als endgültig.
- 7) Nach einer negativen Bewertung teilt das NCC-BE dem ECCC und dem Netzwerk den Namen der abgelehnten Einrichtung mit.

4. Registrierung von Unternehmen durch das ECCC in der Europäischen Gemeinschaft

4.1. La Registrierungsverfahren durch das ECCC

Das ECCC registriert die Einrichtungen auf deren Antrag als Mitglieder der Gemeinschaft, nachdem sie eine Bewertung durch das nationale Koordinierungszentrum des Mitgliedstaats, in dem diese Einrichtungen niedergelassen sind, erhalten hat, um zu bestätigen, dass sie die in Artikel 8.3 der Verordnung festgelegten Kriterien erfüllen.

Sobald die Bewertung abgeschlossen ist, wird das ECCC über das Ergebnis informiert. Das ECCC bestätigt den Eingang der Bewertungsergebnisse und registriert alle Unternehmen, die das belgische Bewertungsverfahren als Mitglieder der Nationalen Gemeinschaft durchlaufen haben, und registriert sie dann als Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft auf der ECCC-Website.

Sobald die Registrierung erfolgt ist, muss das ECCC das Unternehmen einzeln (per E-Mail oder über einen anderen digitalen Kanal) und alle CCNs über eine digitale Plattform informieren. Die Liste der Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sollte regelmäßig aktualisiert werden.

4.2. Die Dauer der Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft

Entitätsdatensätze sind nicht zeitgebunden. Das ECCC kann die Mitgliedschaft jedoch jederzeit widerrufen und dem Mitglied eine entsprechende schriftliche Begründung für die Entscheidung vorlegen (siehe Abschnitt 5.1 unten).

5. Verwaltung des Beitritts zur Europäischen Gemeinschaft

5.1. Widerruf der Registrierung

Entitätsdatensätze sind nicht zeitgebunden. Das ECCC kann die Mitgliedschaft jedoch jederzeit widerrufen und dem Mitglied eine entsprechende schriftliche Begründung für die Entscheidung vorlegen.

Gelten die Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft gemäß den oben genannten Bedingungen für die Mitgliedschaft nicht mehr, wird die Mitgliedschaft von der CCCB widerrufen.

Das Unternehmen sollte vom ECCC über die Einleitung des Verfahrens unterrichtet werden und ihm Gelegenheit geben, seinen Standpunkt darzulegen.

Vor der Entscheidung über den Entzug der europäischen Mitgliedschaft durch das ECCC sollte eine Bewertung durch den NCC durchgeführt werden, der die Bewertung zum Zeitpunkt der Registrierung vorgelegt hat. Hat sich der Sitz eines Unternehmens geändert, muss der für die Bewertung zuständige NCC der Ort der Niederlassung sein (siehe oben beschriebene Bedingungen).

5.2. Entzug der Mitgliedschaft von Mitgliedern

Jedes Unternehmen, das aus der Nationalen und/oder Europäischen Gemeinschaft austreten möchte, muss seine Absicht formell dem NCC-BE mitteilen, der das Austrittsschreiben an das ECCC weiterleitet.

5.3. Änderungen der Registrierungsdaten

Das Unternehmen muss das NCC über Änderungen der im Registrierungsformular übermittelten Daten informieren. Insbesondere Änderungen der Vertreter, Ausschlussbedingungen, Beiträge zur Dienstreise und zur rechtlichen Niederlassung.

Änderungen an den im Registrierungsformular angegebenen Informationen müssen dem NCC-BE von der Stelle unter Verwendung der Vorlage für das Registrierungsformular mitgeteilt werden. In diesem Fall sollte die Entität, mit Ausnahme des Namens, nur die Felder des Formulars ausfüllen, in denen die Änderungen stattgefunden haben.

Das NCC-BE bewertet die Änderungen und sendet das Formular an das ECCC, um die Änderungen im Register widerzuspiegeln.

6. Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Koordinierungsstellen

Die nationalen Kontaktstellen auf nationaler Ebene dienen als Kontaktstellen für die Gemeinschaft, um das ECCC bei der Erfüllung seines Auftrags und seiner Ziele zu unterstützen. Da potenzielle Mitglieder der Gemeinschaft in der gesamten Union tätig sein und Dienstleistungen erbringen können, in mehreren Mitgliedstaaten niedergelassen sein oder mit anderen potenziellen Mitgliedern der Gemeinschaft in anderen Mitgliedstaaten (auch in Form von Tochtergesellschaften oder Partnerunternehmen) verbunden sein können, sollten sich die nationalen Koordinierungsstellen im Rahmen des Netzes koordinieren und zusammenarbeiten, um einen gegenseitig abgestimmten Weg für den Aufbau der Gemeinschaft zu finden.

Es kann Situationen geben, in denen eine Einrichtung, deren Antrag auf Mitgliedschaft vom NCC eines Mitgliedstaats abgelehnt wird, sich trotz der Anforderungen an die Niederlassung bemüht, die Mitgliedschaft beim NCC eines anderen Mitgliedstaats zu beantragen. Dies würde der ersten Bewertung und der Ablehnungsentscheidung zuwiderlaufen und könnte das Vertrauen in die Gemeinschaft insgesamt untergraben.

Im Falle eines Unternehmens oder von Tochtergesellschaften einer Unternehmensgruppe, die gleichzeitig in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, müssen die jeweiligen CCNs in einen engen Dialog miteinander treten, um ein kohärentes Bewertungsverfahren zu gewährleisten, wobei zu berücksichtigen ist, dass es Umstände geben kann, unter denen Tochtergesellschaften mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Beiträge zum Auftrag leisten und über unterschiedliche Arten von Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit verfügen.

Die NCCs werden so bald wie möglich Informationen über anhängige Anträge sowie über abgelehnte Anträge austauschen.

ANHANG 1 – Anmeldeformular (verfügbar für Mitglieder der NCC-BE Community Registration Platform)⁴

Ihre Organisation

Bitte beachten Sie, dass die mit * gekennzeichneten Felder Pflichtfelder sind

Name in the national language *	Short text
Name in English *	Short text
Entity/Department (if applicable)	Short text
Address *	Short text
Company / organization registration number	Alphanumeric
Is this your organization's main seat / headquarter?	Y/N
If not, please provide the name and address of the main seat / headquarter (*) Mandatory if above is N	Short text
Website *	URL
Phone number	Phone nr.
Email *	Email address
Organization type * (single choice)	<ul style="list-style-type: none"> • product supplier/service provider (industry) • academic and research organisation • civil society organisation/business association • European standardisation organisation • public entity/administration/state service • stakeholders in sectors that have an interest in cybersecurity and that face cybersecurity challenges

⁴ Im Einklang mit dem BESCHLUSS Nr. GB/2025/5 des Verwaltungsrats des Europäischen Zentrums für Industrie-, Technologie- und Forschungskompetenz im Bereich Cybersicherheit über die Änderung von Anhang 1 des BESCHLUSSES Nr. GB/2022/7.

Does your organization have subsidiaries in other EU Member States (including EEA/EFTA countries)	Y/N
If yes, please specify <i>(*) mandatory if above is Y</i>	<i>Short text</i>
Do you hold majority shares of organizations located outside of the Member State (incl. EEA/EFTA countries)?	Y/N
If yes, please specify <i>(*) mandatory if above is Yes</i>	<i>Short text</i>
Does your organization comply to the requirements described in Article 138 of the EU Financial Regulation ? ⁵ (see Annex 3) * ²	Y/N
Please review and accept the Confidentiality and Data Protection Notes included below. *	Y/N

Representative / Contact Person

Name *	<i>Short text</i>
Surname *	<i>Short text</i>
Position	<i>Short text</i>
Email *	<i>Email address</i>
Phone number (direct)	<i>Phone nr</i>

Fields of Activity / Expertise

Your organization's expertise in the field of cybersecurity (according to Article 8 (3) * (multiple choice)	<i>(a) academia, research or innovation; (b) industrial or product development; (c) training and education; (d) information security or incident response operations; (e) ethics; (f) formal and technical standardisation and specifications</i>
Expertise - detail description *	<i>Long text</i>
Expertise according to the Cybersecurity Taxonomy	<i>Matrix / multiple choice</i>
What do you seek to achieve by joining the community?	<i>Long text</i>
How and in which goals and tasks of community can you contribute?	<i>Long text</i>

Das NCC-BE verarbeitet die personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und das ECCC wird die personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2018/1725 (EUDPR) verarbeiten. Rechtsgrundlage für den Verarbeitungsvorgang ist Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO auf Grundlage der Art. 7 und 8 der Verordnung (EU) 2021/887.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website des Centre for Cyber Security Belgium, der Mutterorganisation des NCC-BE.

Das Unternehmen, das die Registrierung in der NCC-BE-Gemeinschaft beantragt, bestätigt hiermit, dass alle im Registrierungsformular angegebenen Informationen wahrheitsgemäß und korrekt sind.

Das Unternehmen erkennt hiermit an und erklärt sich damit einverstanden, dass die im Registrierungsprozess bereitgestellten Informationen an das ECCC und andere NCCs weitergegeben werden, die von jedem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit der Verordnung eingerichtet wurden, und nicht weiter weitergegeben werden.

Das Unternehmen erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die folgenden Informationen auf den Websites des ECCC und der NCCs, die von den einzelnen Mitgliedstaaten im Einklang mit der Verordnung eingerichtet wurden, öffentlich zugänglich sein werden:

- 1) Name
- 2) Land der Niederlassung
- 3) Webseite
- 4) Art der Organisation gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung
- 5) Tätigkeitsbereiche.

ANHANG 2 Das Modell für Informationen zur positiven Bewertung

Von: NCC-BE

Zu: ECCC

Das NCC - BE teilt dem ECCC mit, dass der Antrag auf [XXXX] gemäß Artikel 8.4 der Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Errichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes der nationalen Koordinierungszentren (Amtsblatt der EU, 8.06.2021 L 202).

Das ECCC wird daher ersucht, die [Klägerin XXX] zu registrieren.

Eine Kopie dieser Informationen wird dem Antragsteller XXX zugesandt.

ANHANG 3 – Artikel 136 der EU-Haushaltsordnung⁵

Artikel 136 der Haushaltsordnung sieht folgende Ausschlusssituationen vor:

- a) die Person oder Organisation ist zahlungsunfähig, liegt in einem Insolvenz- oder Liquidationsverfahren vor, ihr Vermögen wird von einem Verwalter oder einem Gericht verwaltet, sie befindet sich in einem Vergleichsverfahren, ihre Geschäftstätigkeit wurde eingestellt oder sie befindet sich aufgrund eines ähnlichen Verfahrens nach Unionsrecht oder nationalem Recht in einer ähnlichen Situation;*
- b) durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass die Person oder Organisation ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nach geltendem Recht nicht nachkommt;*
- c) durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine rechtskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass die Person oder Stelle im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, indem sie gegen die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder die ethischen Normen des Berufsstandes, dem sie angehört, verstoßen hat oder eine Verfehlung an den Tag gelegt hat, die sich auf ihre berufliche Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn ein solches Verhalten auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit hindeutet, insbesondere auf eine der folgenden Handlungen:
 - i) arglistige oder fahrlässige Angaben zu den Informationen machen, die erforderlich sind, um das Fehlen von Ausschlussgründen oder die Einhaltung der Förder- oder Auswahlkriterien oder die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung zu überprüfen;*
 - ii) eine Vereinbarung mit anderen Personen oder Einrichtungen mit dem Ziel zu schließen, den Wettbewerb zu verfälschen;*
 - (iii) Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum;*
 - iv) Versuch, die Entscheidungsfindung des zuständigen Anweisungsbefugten während des Vergabeverfahrens zu beeinflussen;*
 - v) durch den Versuch, vertrauliche Informationen zu erlangen, die geeignet sind, ihr im Rahmen des Vergabeverfahrens ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen;**
- d) rechtskräftig festgestellt wurde, dass sich die natürliche oder juristische Person einer der folgenden Handlungen schuldig gemacht hat:
 - i) Betrug im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates (44) und des Artikels 1 des durch den Rechtsakt des Rates vom**

⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 - PE/13/2018/REV/1 - <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj/eng>

26. Juli 1995 (45) eingeführten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;
- ii) Bestechung im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1371 oder aktive Bestechung im Sinne des Artikels 3 des durch den Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 (46) geschaffenen Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (46), oder die in Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates (47) genannten Verhaltensweisen, oder Korruption im Sinne anderer geltender Gesetze;
- iii) Verhaltensweisen im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates (48);
- iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates (49);
- v) terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im Sinne der Artikel 1 bzw. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates (50) oder Anstiftung, Mittäterschaft oder Versuch der Begehung solcher Straftaten im Sinne des Artikels 4 des genannten Beschlusses;
- vi) Kinderarbeit oder andere Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (51);
- e) die Person oder Stelle erhebliche Mängel bei der Erfüllung wesentlicher Verpflichtungen bei der Erfüllung einer aus dem Haushalt finanzierten rechtlichen Verpflichtung nachgewiesen hat, die
- i) zur vorzeitigen Beendigung einer rechtlichen Verpflichtung geführt hat;
- (ii) zu einer Vertragsstrafe oder anderen Vertragsstrafen geführt hat; oder
- iii) von einem Anweisungsbefugten, dem OLAF oder dem Rechnungshof im Rahmen von Kontrollen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen festgestellt wurden;
- f) durch eine rechtskräftige Entscheidung oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass die Person oder Stelle eine Unregelmäßigkeit im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates (52) begangen hat;
- g) durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass die Person oder Stelle eine Rechtsperson in einem anderen Rechtsstaat mit der Absicht gegründet hat, steuerliche, soziale oder sonstige rechtliche Verpflichtungen im Hoheitsgebiet ihres satzungsmäßigen Sitzes, ihrer Hauptverwaltung oder ihres Hauptgeschäftssitzes zu umgehen;
- h) durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine rechtskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass ein Unternehmen mit der in Buchstabe genannten Absicht gegründet wurde.